



## **Artenschutzprüfung (ASP)**

**zur**

## **42. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Stadt Werne**

**erstellt im Auftrag der**

**Stadt Werne**

Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

**Stand 06.09.2019**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche und methodische Grundlagen</b>	<b>1</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodisches Vorgehen	3
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)</b>	<b>6</b>
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	6
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	7
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	9
<b>5.</b>	<b>Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)</b>	<b>9</b>
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5.2	Relevanzprüfung	10
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	14
<b>6.</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)</b>	<b>14</b>
6.1	Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1)	14
6.2	Vermeidungsmaßnahmen und Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Arbeitsschritte II.2 / 3)	14
<b>7.</b>	<b>Abschließende Beurteilung</b>	<b>14</b>
	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)	6
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4311, Quadrant 2)	8
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	11

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (M. 1:25.000)	4
Abb. 2:	Luftbild des Änderungsbereichs	5



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der bestehenden Bedarfslage plant die Stadt Werne im Bereich des Sportzentrums „Im Dahl - Nord-West“ am Grote Dahlweg eine bis zu viergruppige Kindertagesstätte zu errichten.

Die Fläche befindet sich im Nordwesten des Sportzentrums und umfasst überwiegend Grünbereiche und einen kleineren Teilbereich des vorhandenen Parkplatzes. Um die geplante Kindertagesstätte zu ermöglichen, werden die 42. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans 16 E erforderlich.

Im aktuellen wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Für die geplante Nutzung wird die Änderung der Darstellung in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“ erforderlich.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Fläche ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Zudem werden die baulichen Rahmenbedingungen im Bebauungsplan verbindlich geregelt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird geprüft, ob durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.



Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).



## 2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

Die zu klärenden Sachverhalte werden in bis zu drei Stufen erarbeitet:

### **Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):**

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

### **- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:**

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

### **- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren:**

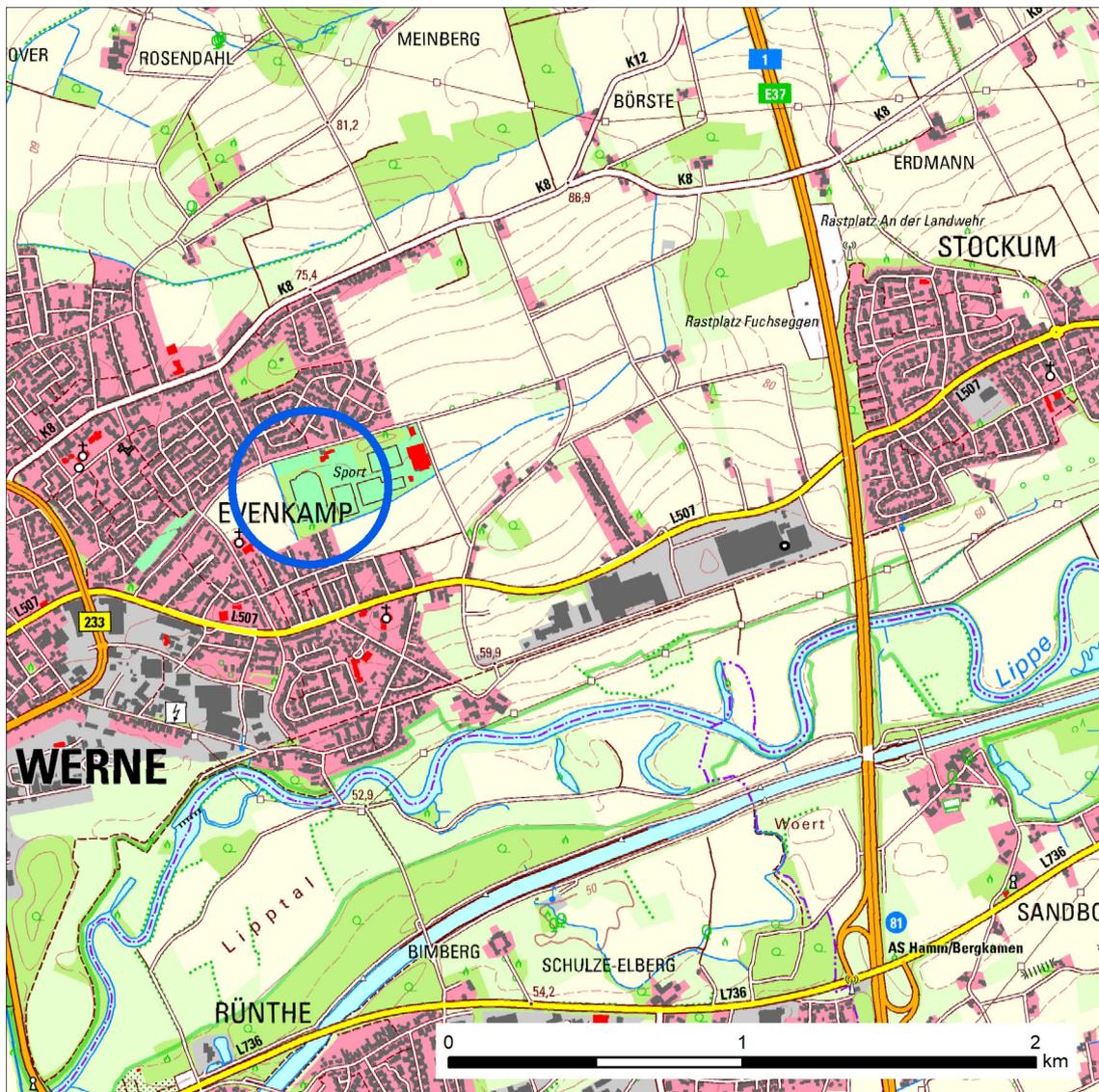
Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Er-

haltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

### 3. Beschreibung des Plangebietes

Der FNP-Änderungsbereich ist ca. 3.000 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Westen des Ortsteils Evenkamp im Übergangsbereich zum Freiraum zwischen Evenkamp und Stockum.

**Abb. 1: Lage des Plangebietes (M. 1:25.000)**



Quelle: Land NRW (2019)

Das Plangebiet gehört zum Naturraum Kernmünsterland (541) und befindet sich in der Untereinheit „Werner Berg- und Hügelland“ (541.52). Die Geländehöhen liegen bei ca. 67 m NHN.

Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch den Grote Dahlweg, nördlich dessen sich ausgedehnte Wohnbebauung (zumeist Doppelhaushälften) befindet, und im Westen durch ackerbauliche Nutzflächen. Östlich schließt sich eine teilversiegelte Fläche an, die als Parkplatz des Sportzentrums genutzt wird. Auch ein Teil des Änderungsbereich ist heute Teil dieses Parkplatzes. Südlich befindet sich der von Gehölzstreifen eingefasste Sportplatz (Rasenplatz und Leichtathletik-Wettkampfbahn). Zur Straße (Grote Dahlweg) hin gelegen befinden einzeln stehenden Eichen.

**Abb. 2: Luftbild des Änderungsbereichs**



Quelle: Google Earth (Bildaufnahmedatum 19.03.2018)

Im Februar 2019 erfolgte eine flächendeckende **Biototypenkartierung** des Plangebietes. Die Vegetation im Bereich des Änderungsbereichs ist vor allem durch eine Brachfläche (Biototyp 5.1, jünger als 5 Jahre) mit typischem Aufwuchs von Ruderalvegetation, insbesondere Neo- und Nitrophyten gekennzeichnet. Zur Straße hin befinden sich auf einem Grünstreifen (2.2) Eichen (8.2) mit einem Kronendurchmesser von ca. 12 m. Der östliche Teil wird durch die Schotterflächen des Parkplatzes (1.2) bestimmt. Südlich schließt sich ein geschlossener Gehölzbestand (8.3) an, der zwischen der westlich gelegener Ackerfläche und dem Sportzentrum verläuft. Auf der westlichen Grenze zwischen Acker und Brachfläche befinden sich zudem große Weiden. Nördlich des Änderungsbereichs schließt der Grote Dahlweg mit nördlich gelegener Wohnbebauung an.

## 4. Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

### 4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km<sup>2</sup> großen Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4311 vom LANUV benannt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112?&sd=true>) (Abfrage 11.03.2019). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
<b>Säugetiere (4)</b>			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<b>Vögel (49)</b>			
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen	U
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Brutvorkommen	S
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	unbekannt
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen	unbekannt
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Rast-/Wintervorkommen	U
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	G↓
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Rast-/Wintervorkommen	U



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Rast-/Wintervorkommen	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Brutvorkommen	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvorkommen	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvorkommen	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvorkommen	U
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Rast-/Wintervorkommen	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Rast-/Wintervorkommen	U
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	unbekannt
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutvorkommen	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
<b>Amphibien (1)</b>			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis vorhanden	G

Erhaltungszustand:	<b>G</b> = günstig	<b>U</b> = ungünstig / unzureichend	<b>S</b> = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

## 4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die Vegetation ist vor allem durch eine Brachfläche mit typischem Aufwuchs von Ruderalvegetation, insbesondere Neo- und Nitrophyten gekennzeichnet. Zur Straße hin befinden sich auf einem Grünstreifen Eichen mit einem Kronendurchmesser von ca. 12 m. Der östliche Teil wird durch die Schotterflächen des Parkplatzes bestimmt. Südlich schließt sich ein geschlossener Gehölzbestand an, der zwischen westlich gelegener Ackerfläche und Sportzentrum verläuft. Auf der westlichen Grenze zwischen Acker und Brachfläche befin-

den sich zudem große Weiden. Diese Strukturen lassen sich den Lebensraumtypen „Säume, Hochstaudenfluren (Säu)“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe)“ zuordnen.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 2 des Messtischblatts 4311 "Lünen" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>) (Abfrage 23.05.2019).

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4311, Quadrant 2)**

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ (ATL)	KIGehoe	Säu
<b>Säugetiere (4)</b>					
<i>Nyctalus noctula</i>	Gr. Abendsegler	Nachweis vorh.	G	Na	(Na)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis vorh.	G↓	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorh.	G	Na	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorh.	G	Na	
<b>Vögel (29)</b>					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U	(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen	U	FoRu	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Brutvorkommen	S	FoRu	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.	FoRu	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen	unbek.		Na
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	G↓	(FoRu), Na	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu!	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvorkommen	U	FoRu!	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen	S		FoRu!
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvorkommen	U		FoRu, Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	unbek.		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ (ATL)	KIGehoel	Säu
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	Brutvorkommen	S	FoRu	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutvorkommen	U	Na	
<b>Amphibien (1)</b>					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis vorh.	G	(Ru)	

### 4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 13.03.2019).

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

## 5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

### 5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Auswirkungen der Nutzungsänderung können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden. Zwar sind zum jetzigen Planungstand der FNP-Änderung, mit dem Zweck der vorbereitenden Bauleitplanung, keine konkreten Aussagen zu den späteren Auswirkungen zu treffen, doch befindet sich parallel der entsprechende Bebauungsplan 16 E in Aufstellung.

#### Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkten Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen der Baubetrieb, der Verkehr der Baufahrzeuge und der Baumaterialianlieferung. Die bauliche Andienung des Plangebietes wird über die vorhandene Parkplatzzufahrt über den Grote Dahlweg erfolgen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen, die artenschutzrechtlich signifikant über die bisherigen verkehrlichen Vorbelastungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Es wird auch keine zusätzlich baubedingte Fläche (Lagerflächen, Baustelleneinrichtung etc.) außerhalb des Geltungsbereichs beansprucht. Hierzu kann die bestehende Parkplatzfläche genutzt werden.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen im Geltungsbereich zu einem Verlust bislang vorhandener Biotopstrukturen. Bei den von der Umsetzung des Vorhabens betroffenen Vegetationsstrukturen handelt es sich größtenteils um die nördliche, an die Straße grenzende, Brache mit typischem Aufwuchs von Ruderalvegetation, insbesondere Neo- und Nitrophyten. Diese Fläche sowie die östlich davon gelegene, bislang als Parkplatz genutzte, Schotterfläche werden überbaut.. Auch Teile des sich südlich anschließenden Gehölzstreifens werden beansprucht.

Vier Eichen, die sich in einem Abstand von ca. 6-7 m von der Straße befinden, entfallen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Wesentliche betriebsbedingte Wirkungen, die über das heutige Maß hinaus gehen, entstehen nicht.

## **5.2 Relevanzprüfung**

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

### **Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien**

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftreten (Kriterium Gefährdung)
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

**Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien**

Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
<b>Säugetiere</b>	
<del>Großer Abendsegler</del> <del>Breitflügelfledermaus</del> <del>Wasserschneckenfledermaus</del> <del>Zwergfledermaus</del>	Die Festsetzungen des B-Plans führen nicht zu einem Verlust von Gebäudequartieren; diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch die Gehölzstrukturen im südlichen Plangebiet besitzen kein Quartierspotenzial.  Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
<b>Vögel</b>	
<del>Baumfalke</del> <del>Habicht</del> <del>Mäusebussard</del> <del>Rohrweihe</del> <del>Schleiereule</del> <del>Sperber</del> <del>Turmfalke</del> <del>Waldkauz</del> <del>Waldehreule</del>	Im Plangebiet finden sich keine potenziellen Brutmöglichkeiten für die aufgeführten Greifvogel- und Eulenarten. Durch die vorhandene menschliche Nutzung im Bereich des Parkplatzes und des angrenzenden Sportzentrums sowie die verkehrliche Nutzung des Grote Dahlwegs ist das Plangebiet deutlich vorbelastet und auch als Nahrungshabitat nur begrenzt geeignet.  Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann für diese Arten ausgeschlossen werden.
Baumpieper	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden auch Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.  Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Beutelmeeise	Die Art bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Solche Biotopstrukturen sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.  Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt die Art offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume (Gärten, Parks, Friedhöfe) verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.  Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen mit angrenzenden offenen landwirtschaftlichen Flächen, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.  Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Feldschwirl	<p>Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Feldsperling	<p>Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Girlitz	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft ist der Lebensraum Stadt (entsprechendes Mikoklima) von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Kuckuck	<p>Der Kuckuck kommt entsprechend seinen Wirtsvögeln in nahezu allen Lebensraumtypen vor.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Art brütet an Gebäuden und nutzt zur Jagd den freien Luftraum. Gebäude sind im Plangebiet nicht zu finden.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Nachtigall	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme.</p> <p>Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Neuntöter	<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Art brütet in oder an landwirtschaftlichen Gebäuden und nutzt zur Jagd den freien Luftraum. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Rebhuhn	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Schwarzspecht	<p>Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Star	<p>Als Höhlenbrüter benötigt die Art Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Steinkauz	<p>Als Brutplatz nutzen die reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 ausgeschlossen werden.</p>
Turteltaube	<p>Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.</p> <p>Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Waldschnepfe	<p>Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Amphibien</b>	
Kammolch	<p>Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</p> <p>Laichgewässer sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>

### 5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für folgende planungsrelevante Arten lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht pauschal ausschließen:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Nachtigall
- Kuckuck
- Feldsperling
- Girlitz
- Turteltaube

## 6. Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

### 6.1 Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1)

Zur Untersuchung der Betroffenheit der zuvor nicht ausgeschlossenen Arten, wird auf die **Ergebnisse der faunistischen Begehungen** zurückgegriffen.

In der Zeit von Anfang März bis Ende Mai 2019 erfolgten mehrere Begehungen des Plangebietes. Hierbei ließen sich keine Hinweise auf genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten feststellen.

### 6.2 Vermeidungsmaßnahmen und Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Arbeitsschritte II.2 / 3)

Die Änderung des Flächennutzungsplans lässt keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erwarten. Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zu treffen.

## 7. Abschließende Beurteilung

Im Plangebiet konnten durch die faunistische Untersuchung keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Die Fällung der Bäume sowie die Rodung des übrigen Gehölzbestandes erfolgt innerhalb des bundeseinheitlich festgelegten Zeitraums für Baumschnitt und Fällarbeiten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zwischen 01.10 und 28.02. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann sicher ausgeschlossen werden.



Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.**

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

**BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

**BEZZEL, E., 1985:**

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

**BAUGB, 2017:**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

**BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:**

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

**BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

**BNATSCHG, 2017:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesbergs

**ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:**

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. In: Vogelwelt 89: 69-78.

**GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.



**GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS, 2016:**

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charradius 52: 1-66.

**GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:**

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

**KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:**

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

**KUHLMANN & STUCHT, 2019:**

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 16 E „Kindergarten am Grote Dahlweg“. Bochum

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:**

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:**

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 11.03.2019), Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:**

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 11.03.2019), Recklinghausen.

**LNATSchG NRW, 2017:**

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz) vom 15. November 2016.

**MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:**

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

**MEBS, T. 2002:**

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:**

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.



**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:**

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):**

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, In: Charadrius 52: 67-108.